

Johann Heinrich Jung-Stilling und das Bier

Prozeß des Bierbrauens im Lehrbuch aufgezeichnet

von Wolfgang Lück

Die Badische Landesbibliothek Karlsruhe, das Siegerlandmuseum zu Siegen und die Universitätsbibliothek Marburg haben zum 250. Geburtstag des Siegerländer Gelehrten und Marburger Universitätsprofessors eine Ausstellung „Jung-Stilling: Arzt – Kameralist – Schriftsteller zwischen Aufklärung und Erweckung“ gezeigt. Am 12. September 1740 wird der spätere Professor der Nationalökonomie, praktizierende Augenarzt und Verfasser zahlreicher literarischer Werke Johann Heinrich Jung-Stilling in dem kleinen Dorf Grund (Amt Hilchenbach bei Siegen) in Westfalen geboren.

Jung-Stilling – der von ihm gewählte Beiname Stilling erinnert an die Pietisten, von ihren Gegnern auch die „Stillen im Lande“ genannt – wächst in ärmlichen Verhältnissen auf. Schon als Kind muß er in der Landwirtschaft der Großeltern mitarbeiten. Er hilft dem Großvater, der auch als Köhler arbeitet, in der Kohlenbrennerei. Außerdem erlernt Jung-Stilling das Schneiderhandwerk. Durch Fleiß, Ehrgeiz und Intelligenz wird er im Alter von 14 Jahren Dorfschulmeister in der Gemeinde Lützel. In den folgenden Jahren ist er abwechselnd als Schneider, als Landwirtschaftsgehilfe, als Vermessungsassistent, als Schullehrer und als Hauslehrer tätig.

Studium der Medizin

Eine entscheidende Wende sollte von seiner Tätigkeit als Hauslehrer und Handwerksverwalter bei einem aus dem Siegerland stammenden Kaufmann in Radevormwald ausgehen: Jung-Stilling erlangt fundierte Kenntnisse über Handel und Gewerbe, durch die seine spätere Hinwendung zu den Wirtschaftswissenschaften erleichtert wird. Weiterhin hat er Gelegenheit zu literarischer und philosophischer Weiterbildung; er erlernt im Selbststudium die griechische, hebräische und französische Sprache und baut seine Lateinkenntnisse aus.

Die Anregung seines Dienstherrn, das Studium der Medizin aufzunehmen, soll jedoch zunächst für seinen weiteren Lebensweg bestimmend werden.

Im Alter von 30 Jahren immatrikuliert sich Jung-Stilling an der Straßburger Universität. Bis dahin hat er seine Kenntnisse auf zahlreichen Wissensgebieten weitgehend autodidaktisch erworben. In Straßburg zählt er zum Freundeskreis der Studenten Goethe, Herder, Lenz und Lense, die ihm wichtige Anregungen für seine literarische Tätigkeit geben.

Jung-Stilling wird nach nur einem dreisemestrigen Studium zum Doktor der Medizin promoviert, und zwar mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Thema: „Besonderheiten des Siegerländer Eisengewerbes“. Anschließend praktiziert er 6 Jahre als Arzt in Elberfeld und führt dabei zahlreiche Augenstaroperationen durch. Trotz der erfolgreichen Operationen betrachtet Jung-Stilling seine ärztliche Tätigkeit nicht als die Erfüllung seines Lebens. Während der Elberfelder Zeit schreibt er zahlreiche wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen.

Ein Ereignis soll für ihn von Bedeutung werden: 1774 besucht ihn Goethe in Elberfeld, der den fertiggestellten Teil von Jung-Stillings Autobiographie, „Henrich Stillings Jugend“, liest, das Manuskript mitnimmt und es ohne Wissen des Verfassers drucken läßt. Die Veröffentlichung über die Jugendzeit im Siegerland bringt dem immer mehr in finanzielle Bedrangnis geratenen Arzt später einen unerhofften Geldsegen. Die Autobiographie, von Jung-Stilling in späteren Jahren fortgesetzt, umfaßt insgesamt sechs Bände und wird in zahlreiche Sprachen übersetzt.

Hermann Hesse bezeichnet „Henrich Stillings Jugend“ als das lebenswürdigste Stück vor-goethischer Zeit. Auch Friedrich Nietzsche würdigt die Lebensgeschichte: Er zählt sie zu den

Sec. Publ. vacc. rec. non saluti q.
Cognit. venet. qst. 7p
lot. 7inci
Extr. opii 45 (aa) gr. ij.
In dolo. subtilis. Aut. gr. vj.
M. funguic. D.
*Marginal: Mittheilung an die Universität
 aus dem Jahr 1784 von dem
 Herrn Dr. Jung-Stilling zu Marburg*
Marburg 15. VIII. 3.
Jung-Stilling

vier besten und bleibend wertvollen Erzeugnissen deutscher Prosaliteratur, die es verdienten, immer wieder gelesen zu werden – Lichtenbergs Aphorismen, das erste Buch von Jung-Stillings Lebensgeschichte, Adalbert Stifters Nachsommer und Gottfried Kellers Leute von Seldwyla.

Im Jahre 1778 wird Jung-Stilling als Professor für Landwirtschaft, Technologie und Handel an die kurpfälzische Kameralhochschule zu Kaiserslautern berufen. Die Fachwelt war auf Jung-Stilling durch zahlreiche bereits während seiner Studienzeit veröffentlichte Aufsätze über Handel und Gewerbe aufmerksam geworden. Bedingt durch die Verlegung der Akademie von Kaiserslautern nach Heidelberg verlegt auch Jung-Stilling seinen Wohnsitz nach Heidelberg.

In Heidelberg, wo er 1784 zum Kurpfälzischen Hofrat ernannt wird, hält er im Herbst 1786 anlässlich des 400jährigen Jubiläums der Universität eine Festtagsrede über den „Geist der Staatswirtschaft“. Jung-Stilling wird im Zusammenhang mit den Jubiläumsfeierlichkeiten die philosophische Ehrendoktorwürde verliehen.

Im Jahr 1787 erhält er einen Ruf an die Philipps-Universität in Marburg als Professor der Ökonomie-, Finanz- und Kameralwissenschaften. Hier leistet er einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung des wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebietes, das sich damals an der Marburger Universität erst im Aufbau befand: Jung-Stilling setzt sich für die Gründung eines Staatswirt-

schaftlichen Instituts innerhalb der philosophischen Fakultät ein, in dem sich Professoren verschiedener Fakultäten, so aus der Philosophie, Jurisprudenz und Medizin, zusammenfinden sollen. Zu den wichtigsten Aufgaben dieses Instituts zählt er die weitere Entwicklung und Förderung der Wirtschaftswissenschaften, die zu dieser Zeit noch als relativ junge Disziplin angesehen werden können, sowie die Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse an die Studierenden.

Die Vorschläge Jung-Stillings werden aufgegriffen und bereits im Jahr 1790 kann er die Eröffnungsrede des neugegründeten Instituts halten. Das Lehrprogramm des Staatswirtschaftlichen Instituts ist sehr breit angelegt: Die Fächer Land- und Forstwirtschaft, Handlungs- und Fabrikwissenschaft, Bergbau, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft sowie die Kameralwissenschaften werden von Jung-Stilling selbst vorgetragen. Neben diesen unmittelbar zur Staatswirtschaft gehörenden Wissenschaften werden auch die Naturwissenschaften, Mathematik und Geschichte gelehrt.

Jung-Stilling hat sich während seiner Lehr- und Forschungstätigkeit ausgiebig mit den damaligen Gewerbebezweigen auseinandergesetzt. Auf der Grundlage weitreichender praktischer Erfahrungen erläutert er in seinem „Lehrbuch der Fabrikwissenschaft“ (Nürnberg 1785) die zu seiner Zeit bekannten Technologien. Besondere Aufmerksamkeit widmet er der Darstellung des Aufbaus und der Funktionsweise von **Brauereien**: In seinem Lehrbuch erklärt er ausführlich den Prozeß des Bierbrauens.

Die Bedeutung des Bieres für die gesunde Ernährung der Bevölkerung wird von Jung-Stilling ausdrücklich betont. Er, der sich ansonsten immer wieder nachdrücklich für die Gewerbefreiheit einsetzt, spricht sich deshalb für eine strenge staatliche Aufsicht über das Brauereiwesen aus:

„Das es für das gemeine Wesen überaus nützlich ist, wenn gutes Bier gebraut und in billigen Preisen zu haben ist, so muß die Polizey allenthalben gute Aufsicht auf die Brauerey haben, das Bier auf einen billigen Preis setzen, und dann durch öftere Nachsuchungen die Betrügereyen verbieten und zu entdecken suchen; zu dem Ende muß sie eine genaue und dem Zweck entsprechende Brauordnung einführen, die Meister darauf vereiden, und sie zu deren Beobachtung ernstlich anhalten.“

Er weist auf die vielfältigen Gefahren im Prozeß des Bierbrauens hin, durch die die Qualität des Endproduktes Bier beeinträchtigt werden kann.

philosophi-
essoren ver-
Philosophie,
nfinden sol-
ses Instituts
Förderung
dieser Zeit
hen werden
ewonnenen

den aufge-
er die Eröff-
tuts halten.
chaftlichen
cher Land-
Fabrikwis-
aft, Finanz-
enschaften
ragen. Ne-
schaft ge-
ch die Na-
esch:

ner Lehr-
den da-
ergesetzt.
scher Er-
ouch der
e zu sei-
sondere
ung des
rauerei-
rich den

gesunde
g-Stilling
n immer
efreiheit
strenge
en aus:

is nütz-
billigen
allent
en, d.
dann
ereyen
n Ende
ent-
meister
htung

rozeß
it des
ann.



*Joh. Heinrich Jung,
auch genannt
Stilling.*

„Auch das Bier ist mancherley schädlichen Eigenschaften unterworfen: wenn Gerste und Hopfen schlecht sind, wenn das Malzen mißlingt, oder das Brauen nicht geräth, oder wenn in der Gährung etwas versehen wird, oder endlich, wenn die Bierbrauer schädliche Zusätze beymischen, u.d.gl. so kan dies Getränke der Gesundheit sehr nachtheilig werden. Dies zu verhüten, muß die Polizey vollkommene Brauordnungen entwerfen, die aufs pünctlichste alles enthalten und befehlen, was zu einem guten Bier gehört. Dann muß hernach jedes Gebräude, wenns in den Fässern ist, ehe es verzapft werden soll, vom Physicus und der Polizey geprüft, und zum Verzapfen gesezmäßig berechtigt werden.“

Die wesentlichen Grundsätze, die beim Bierbrauen zu beachten sind, müssen in einer ausführlichen Brauordnung verbindlich niedergelegt werden:

„Die Hauptcontenta einer guten Brauordnung bestehen in folgenden Puncten:

- a) Die Gerste zum Malzmachen muß ausgewählt, und nur die genommen werden, die gutes Bier giebt, Gerste von verschiedenem Alter, von verschiedenem Boden, von verschiedener Güte und Reife, und welche frisch oder mit Schaafmist gedüngt worden, giebt kein gutes Bier, daher muß der Gebrauch derselben verboten, und niemals zugelassen werden.
- b) Das Malz muß, eh es in die Mühle geschickt wird, vom Schaumeister besehen werden; wenn es nicht genug oder zu sehr ausgewachsen ist, so darf es schlechterdings nicht zum Brauen genommen werden, sondern es muß zur Mastung verwendet werden.
- c) Kein anderer als alter wohleingepakt gewesener, wohlriechender und starker Hopfen muß zum Bier gewählt werden; damit dieses geschehen und immer beobachtet werden möge, so muß auch der Hopfen allemal beschaut werden.
- d) Die Brauordnung muß ferner bestimmen, wie viel Bier aus einer gewissen Quantität Malz und Hopfen, und zwar bey jeder Art gebraut werden müsse.
- e) Der Brauer darf kein Bier verzapfen oder verkaufen, bis es vom Schaurichter geprüft und gut befunden worden.
- f) Findet man theils durch die Bierprobe, theils durch Geschmack und Gesicht, daß ein Bier schlecht ist, und nicht die gehörige Eigenschaften hat, so wird es unter die gewöhnliche Taxe herabgesetzt; im Gegenteile, wenn einer vorzüglich gutes Bier gebraut hätte, so müßte es auch um etwas erhöht werden. Gut wäre es, wenn der Marktmeister oder Schaurichter

allemaal am Rathaus anschläge, wer das beste Bier, Brod, Fleisch oder dergleichen für jetzo hätte; dadurch würde der Absatz befördert, dem Publicum eine Wohltat erzeugt, und die Polizey-Handwerksmeister gegeneinander in Wetteifer gebracht, um immer das Beste zu liefern.

- g) Da das Bier im Sommer nicht wohl geräth und leicht verdirbt, so soll jeder Brauer im Merz einige Gebräude gutes starkes Bier vorräthig brauen, und in den Keller zurück legen, um im Julius und August das Publicum mit gutem Bier versorgen zu können u.s.w.

Wenn nun die Polizey recht thätig ist, und über die Festhaltung der Brauordnung wacht, so kanns nicht fehlen, das Bier muß immer gut seyn.“

Jung-Stilling entwickelt genaue Vorstellungen darüber, wie der Bierpreis – Biertaxe genannt – zu berechnen ist:

„Die Biertaxe ist der von der Polizey vorgeschriebene Preis, um welchen die brauberechtigten Bürger das Bier verkaufen müssen; sie erfordert viele Klugheit und Vorsicht: denn da hier eine öftere Veränderung der Preise beschwerlich ist, so muß sie so eingerichtet werden, daß bey einem ordentlichen guten Bier der Brauer wohl bestehen, und also auch eine Preiserhöhung der Gerste und des Hopfens leicht ertragen kann, sobald sie nur nicht gar zu beträchtlich ist.

Bey der Bestimmung der Biertaxe kommt es auf eine genaue Berechnung des Aufwands und Ertrags an, wobey man dem Brauer einen ordentlichen Profit zugestehen muß, damit er auch als ein ehrlicher Mann leben könne.

Taxe von einem Gebräude starken Gerstenbiers 32 Scheffel, nach der königl. allergnädigsten Declaration vom 21. Januar 1772.

	Rthl.	Gr.	Pf.
1) 32 Scheffel halb große und halb kleine Gerste nach einem halbjährigen Durchschnitt der Marktgängig gewesenen Getreidepreise vom 1sten April bis 1. Oct à 15 gr. 6 pf. =		20	16 –
2) 4 Scheffel 4 ½ Metze Hopfen à 6 gr. 4 pf. =	1	3	3 ½
3) Mahlmetze	–	11	–
4) Mahlgeld	–	3	–
5) Waagegeld	–	4	–
6) An Acciße für 21 ½ Tonne à 18 gr.	16	–	–

7) Für den Erlaubnißschein zum Brauen 4 pf. Umschüttgeld pro Scheffel 4 pf. = 10 gr. 8 pf.	—	11	—
8) Für Holz zum Brauen, incl. Dammgeld	5	18	9
9) Fuhrlohn	—	11	10
10) Holz zum Malzdarren incl. Dammgeld	3	2	8
11) Fuhrlohn	—	5	3
12) Brauerlohn incl. Essen und Trinken	3	22	4
13) Darrlohn incl. Essen und Trinken	1	18	—
14) Bierspünderlohn	—	2	—
15) Malz-Fuhrlohn	—	15	—
16) Stellhefen	—	16	—
17) Böttcherlohn	1	11	6
18) Pfannenzins	1	1	6
19) Insgemein für Lichter, Besen u.	1	11	4
20) Zur Unterhaltung des Brauhauses, auch zum eigenen Unterhalt und Abtragung der bürgerlichen Lasten	5	—	—
Summa aller Ausgaben	64	16	3½
Hievon abgezogen die Einnahme:			
1) Für Träber 3 Rthl. 8 Gr.			
2) Für Hefen 1 Rthl. —	4	8	—
bleibt Ausgabe	60	8	3½
Wenn nun dieses Geld auf 21½ Tonne Bier vertheilt, so kostet die Tonne	2	19	10
Das Quart in der Schenke			9

Der Bauer darf gemäß der königl. Verordnung nur den fünften Theil Kosent vom ganzen Gebräude ziehen. Diese wird blos an Soldaten und Arme á 2 Pfennig das Quart verkauft.

Nach diesem Muster lassen sich nun leicht allenthalben und für alle Gattungen Bier Berechnungen anstellen und Biertaxen entwerfen; nur kommt es dann auch hauptsächlich darauf an, daß auf solche Taxen und Verordnungen treulich gehalten werde.

Zu dem Ende müssen Schaurichter und Marktmeister jedes Gebräu beschauen, und mit

der Bierprobe untersuchen; da aber auch das Bier sehr oft im Keller mit Wasser verdünnt oder das Tropfgefäß wieder ins Faß ausgeleert wird, wodurch sich das Bier trübt und säubert, so müssen auch öfters und unvermuthet die Keller visitirt, und wenn man solche Betrügereyen entdeckt, das Bier confiscirt und der Brauer oder Wirth tüchtig abgestraft werden.

Die Besteuerung der Befriedigungsmittel soll je nach den Graden ihrer geringeren Nothwendigkeit höher angesetzt werden. Hier läßt Jung-Stilling viel Spielraum für individuelle Interpretationen:

„Damit der Arme nicht gedrückt werde, so dürfen die nothwendigen Befriedigungsmittel, als Getreide, Mehl, Brod, Salz, die nöthigsten Kleidungsstücke u.d.g. entweder garnicht, oder doch nur sehr schwach belegt werden; hingegen die weniger nöthigen als Fleisch, Bier, Wein, Taback, Caffee, Zucker, und vorzügliche Waaren des Luxus, werden stufenweise je nach den Graden ihrer geringeren Nothwendigkeit höher angeschlagen.“

Jung-Stilling lehrt 16 Jahre (von 1787 bis 1803) an der Marburger Philips-Universität.

Im Jahr 1803 wird Jung-Stilling vom Kurfürsten und späteren Großherzog Karl Friedrich von Baden mit dem Versprechen nach Heidelberg berufen, ihn für ausschließlich schriftstellerische und medizinische Tätigkeit zu besolden: ab 1803 lebt Jung-Stilling als Geheimer Hofrat in Heidelberg, danach (ab 1806) als persönlicher Berater des Großherzogs im Schloß in Karlsruhe.

Am 2. April stirbt Jung-Stilling in Karlsruhe.

Literaturhinweise:

Jung, Johann Heinrich: Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft oder Cameral-Praxis. Marburg 1790.

Jung, Johann Heinrich: Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft. Leipzig 1789.

Jung, Johann Heinrich: Lehrbuch der Staats-Polizey-Wissenschaft. Leipzig 1788.

Lück, Wolfgang: Johann Heinrich Jung-Stilling. Mitbegründer des Staatswirtschaftlichen Instituts an der Philippina vor 200 Jahren. In: alma mater philippina. Wintersemester 1989/90. S. 18–21.

Lück, Wolfgang: Jung-Stilling als Wirtschaftswissenschaftler. In: Siegener Zeitung vom 12. Mai 1990.

Lück, Wolfgang: Seit 200 Jahren Lehre der Staatswirtschaft. In: Oberhessische Presse vom 12. Mai 1990.

Lück, Wolfgang: Johann Heinrich Jung-Stilling. Marburg 1990.

Lück, Wolfgang: Jung-Stilling als Wirtschaftswissenschaftler. In: Jung-Stilling. Arzt – Kameralist – Schriftsteller zwischen Aufklärung und Erweckung. Hrsg. Badische Landesbibliothek Karlsruhe. Karlsruhe 1990. S. 71–80.

Lück, Wolfgang: Johann Heinrich Jung-Stilling. Zum 250. Geburtstag des Wirtschaftswissenschaftlers, Arztes und Schriftstellers. In: Siegerland. Band 67. Heft 3–4/1990. S. 61–70.

Lück, Wolfgang (Hrsg.): Johann Heinrich Jung-Stillings Sicht der Welt. Das Lebenswerk eines Universalgelehrten in interdisziplinären Perspektiven. Marburg 1991. Im Druck.